

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die 1. Änderung der

### **Satzung zur Übertragung von Honorarprofessuren an der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekanntgegeben.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 07.04.2020 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat die Satzung am 17.06.2020 genehmigt.

---

#### **Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 07.04.2020	Präsidium: 17.06.2020	30.06.2020

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 – Geltungsbereich und Ziel.....	3
§ 2 – Voraussetzungen und Grundsätze .....	3
§ 3 – Verfahren.....	4
§ 4 – Übertragung, Widerruf, Verzicht .....	5
§ 5 – Titelführung.....	6
§ 6 – Lehrverpflichtung .....	6
§ 7 – Status .....	6
§ 8 – In-Kraft-Treten .....	7
Anlage – Übersicht über das Verfahren.....	8

## **Präambel**

Gemäß § 72 Hessisches Hochschulgesetz (HHG in der Fassung vom 18.12.2017 - GVBl. S. 482) kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, eine Honorarprofessur übertragen; sie führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

Aufgrund der besonderen Struktur der Hochschule Geisenheim University (HGU) steht das Vorschlagsrecht des Fachbereichs zur Übertragung einer Honorarprofessur gem. § 10 Abs. 6 Nr. 4 und § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Grundordnung der HGU (in der Fassung vom 16.04.2019) sowohl dem Ausschuss für Lehre und Studium als auch dem Ausschuss für Forschung und Entwicklung zu.

## **§ 1 – Geltungsbereich und Ziel**

Diese Satzung regelt zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen des § 72 HHG das Verfahren zur Übertragung einer Honorarprofessur an der HGU. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der HGU wirksam unterstützt.

## **§ 2 – Voraussetzungen und Grundsätze**

(1) Eine Honorarprofessur kann nur Personen übertragen werden, die besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbracht haben. Es können nur Personen, die sich vor der Berufung bereits in ihrem eigentlichen Beruf profiliert haben und die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, berücksichtigt werden.

(2) Honorarprofessorin oder Honorarprofessor wird nur, wer hierfür vorgeschlagen wurden. Eine Bewerbung auf eine Honorarprofessur ist nicht möglich.

(3) Die Übertragung setzt eine in der Regel sechsjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Eine kürzere Lehrtätigkeit kann ausreichen, wenn sie besonders umfangreich war oder wenn an der Übertragung der Honorarprofessur ein besonderes Interesse der HGU besteht, weil zu erwarten ist, dass die Lehrleistung aufgrund der hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten das Lehrangebot eines Studienbereichs in besonderer Weise ergänzt.

(4) Die Entscheidung hinsichtlich der Übertragung einer Honorarprofessur trifft allein das Präsidium der HGU.

(5) Die Beratungen und Beschlüsse der beteiligten Gremien zur Übertragung der Honorarprofessur erfolgen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gremien der HGU in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Ein Vorschlagsverfahren gilt, sofern das gesamte Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, 24 Monate nach der Prüfung der formalen Voraussetzungen durch VL und VF als unerledigt abgeschlossen.

### **§ 3 – Verfahren**

(1) Anregungen zur Übertragung einer Honorarprofessur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten können der Vizepräsidentin Lehre oder dem Vizepräsidenten Lehre (VL) oder der Vizepräsidentin Forschung oder dem Vizepräsidenten Forschung (VF) vorgeschlagen werden.

(2) Der Anregung sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 in geeigneter Weise ersichtlich wird:

- eine Darstellung der besonderen Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1,
- Nachweis der in der Regel sechsjährigen Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 durch ein Verzeichnis der einzeln abgehaltenen Lehrveranstaltungen (Thema, Art und Umfang) sowie ggf. die Vorlage von Evaluationsergebnissen,
- eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs,
- ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, Preise bei Wettbewerben,
- Nachweis einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, oder durch besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
- Darlegung der Gründe für die angestrebte Honorarprofessur,
- Angaben über die wissenschaftlichen Aufgaben im Institut und Angabe der geplanten Lehrveranstaltungen, die die Kandidatin oder der Kandidat wahrzunehmen hat,
- Erläuterung, wie sie oder er der Lehrverpflichtung nachkommen wird, insbesondere bei größerer Entfernung zwischen Hochschulort und Wohnort.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen prüfen VL und VF, ob eine Übertragung der Honorarprofessur an die Kandidatin oder den Kandidaten auf der Basis der in Abs. 2 genannten Unterlagen in Betracht kommt. Zur Einleitung des Verfahrens übergeben sie dem Ausschuss für Lehre und Studium sowie dem Ausschuss für Forschung und

Entwicklung die Unterlagen zur Durchführung des weiteren Verfahrens. Lehnen sie die Anregung ab, ist dies gegenüber den Anregenden zu begründen.

(4) Beide Ausschüsse stellen Einvernehmen darüber her, ob eine Übertragung der Honorarprofessur an die Kandidatin oder den Kandidaten auf der Basis der unter § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen in Betracht kommt.

(5) Nach Vorliegen des Einvernehmens im Sinne von Abs. 4 holt VL zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen und/oder Professoren ein. Die Gutachten müssen die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen ausführlich würdigen. Sie müssen zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer an der HGU geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

(6) Nach Vorliegen der Gutachten befassen sich beide Ausschüsse erneut mit dieser Angelegenheit. Es ist jeweils ein Beschluss darüber zu fassen, dass dem Präsidium ein Vorschlag zur Übertragung der Honorarprofessur an die Kandidatin oder den Kandidaten unterbreitet wird.

(7) Das Präsidium leitet das gemeinsame Votum des Ausschusses für Lehre und Studium sowie des Ausschusses für Forschung und Entwicklung dem Senat zur Stellungnahme zu (§ 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG).

(8) Die Beratung im Senat wird von VL vorbereitet, die oder der in der Regel im Senat das Verfahren nach diesem Paragraphen vorträgt. Die Mitglieder des Senates erhalten mit der Einladung zur Senatssitzung eine zusammenfassende Darstellung des Vorschlagsverfahrens. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung Einsicht in den Vorgang zur Übertragung der Honorarprofessur bei VL zu nehmen.

(9) Der Senat nimmt Stellung zum vorliegenden Übertragungsvorschlag.

#### **§ 4 – Übertragung, Widerruf, Verzicht**

(1) Nach der Stellungnahme des Senates entscheidet das Präsidium über den Vorschlag unter Würdigung der Aktenlage, der eingeholten Gutachten, der Empfehlung der Ausschüsse und der Stellungnahme des Senats.

(2) Die Honorarprofessorinnen und -professoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und verabschiedet.

(3) Das Präsidium der HGU kann die Übertragung der Honorarprofessur gemäß § 27 Satz 1 HHG auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach

ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der HGU in der jeweils geltenden Fassung, bei Handlungen, die bei Beamten die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte oder vergleichbar relevantem Fehlverhalten, wenn die Befürchtung besteht, dass das Ansehen der HGU beschädigt wird. Der Senat muss dem Widerruf zustimmen.

### **§ 5 – Titelführung**

(1) Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden.

(2) Die Bezeichnung darf auch nach der Verabschiedung geführt werden, sofern zwischen der Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und der Verabschiedung mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung und weitere Verpflichtungen erfüllt wurden. Über eine Weiterführung des Titels entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag.

### **§ 6 – Lehrverpflichtung**

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, an der HGU zu lehren. Sie haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtung im Ernennungsschreiben. In der Regel beträgt diese 2 Semesterwochenstunden. Zudem verpflichtet sich die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren zur selbstständigen Mitwirkung an Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer an der HGU.

### **§ 7 – Status**

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur HGU. Die Bestellung zur Honorarprofessur begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes als Professorin oder Professor.

(2) Soweit Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nicht in einem anderen Rechtsverhältnis zur HGU stehen, besitzen sie weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der HGU im Sinne von § 32 Abs. 6 HHG und sind einem Institut formal als Angehörige durch das Präsidium zuzuordnen, soweit sie nicht schon Mitglieder sind.

### **§ 8 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HGU in Kraft.

Geisenheim, 29.06.2020

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident

## **Anlage – Übersicht über das Verfahren**

1. Anregung inkl. geforderter Unterlagen von Professoren und Professorinnen des entsprechenden Instituts und/oder von der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter des betreffenden Studienbereichs an VL und VF
2. Prüfung durch VL und VF, ob Übertragung der Honorarprofessur auf der Basis der Anregungs-Unterlagen in Betracht kommt,
3. Übergabe an LuSt-Ausschuss und FuE-Ausschuss,
4. Herstellen eines Einvernehmens beider Ausschüsse über grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung der Honorarprofessur,
5. Vorliegen des Einvernehmens
6. Einholen von zwei auswärtigen Gutachten fachnaher Professorinnen und/oder Professoren durch VL,
7. nach Vorliegen der Gutachten erneute Befassung beider Ausschüsse mit dieser Angelegenheit – Ziel: Beschluss darüber, dass Präsidium ein Vorschlag zur Übertragung der Honorarprofessur an die Kandidatin oder den Kandidaten unterbreitet wird,
8. Unterbreitung des Vorschlages beim Präsidium,
9. Präsidium leitet gemeinsames Votum der Ausschüsse Senat zur Stellungnahme zu,
10. Beratung im Senat und Stellungnahme,
11. Beschluss des Präsidiums zur Übertragung,
12. Erstellung des Ernennungsschreibens durch Personalabteilung (oder Berufungsmanager).